

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude      Bahnhofstraße 53  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die  
PARTEI  
Frau Stadträtin  
Sabine Brünler

Datum      20.10.2021  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen      RA-231/2021  
Ihr Schreiben vom      22.09.2021  
E-Mail

### **Ihre Ratsanfrage RA-231/2021 - Anmeldungen Schulanfänger für das Schuljahr 2021/22**

Sehr geehrte Frau Brünler,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

Die Schulordnung Grundschulen (SOGS) regelt in Abschnitt 2 den Prozess der Schuleingangsphase. Hierbei sind insbesondere die nachfolgend genannten Paragraphen zu beachten.

#### § 3 SOGS - Anmeldung:

„Eltern, die ihr Kind an einer Schule in freier Trägerschaft angemeldet haben, teilen dies mit Namen der Schule in freier Trägerschaft einer Grundschule in öffentlicher Trägerschaft ihres Schulbezirkes schriftlich bis zum 15. September des Jahres, welches der Einschulung vorausgeht, zu statistischen Zwecken mit.“

#### § 5 SOGS - Schuleingangsphase:

„(1) Die Schuleingangsphase ist ein Prozess, der die Anmeldung, die Schulaufnahmeuntersuchung, die Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes, die Aufnahme und den Anfangsunterricht umfasst.“

(2) Jede Grundschule erarbeitet im Rahmen des Schulprogramms ein Konzept zur Gestaltung der Schuleingangsphase. Das Konzept soll auch die Zusammenarbeit mit den Eltern, den kooperierenden Kindertageseinrichtungen, den Horten, den Förderschulen und dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst berücksichtigen.

(3) Die Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes umfasst folgende Entwicklungsbereiche:

1. kognitive Entwicklung;
2. sprachliche Entwicklung;
3. emotionale und soziale Entwicklung;
4. körperliche und motorische Entwicklung.

Sie wird als Grundlage für die individuelle Förderung grundsätzlich in den ersten Schulwochen der Klassenstufe 1 durchgeführt.“

Ausgehend von dieser Rechtslage können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

**1. Werden diese Kinder zu den pädagogischen Tests bzw. Vorschulübungen in den staatlichen Grundschulen eingeladen (z. B. wichtig für den Fall, dass die Aufnahme an die freie Grundschule doch nicht erfolgt)? Wenn nein, warum nicht?**

Die Aufgabe, ein Schulkonzept zur Gestaltung der Schuleingangsphase zu erarbeiten, betrifft alle Grundschulen, unabhängig ob in freier oder öffentlicher Trägerschaft. Somit ist hier jede Schule unabhängig vom Träger entsprechend verpflichtet.

Aus § 3 Absatz 3 SOGS ergibt sich jedoch keine Pflicht für die öffentlichen Grundschulen, die bei freien Trägern angemeldeten Kinder zu ihren Veranstaltungen einzuladen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Schule und Bildung, Standort Chemnitz (LaSuB STOC), wird dieses sogar von einem Großteil der entsprechenden Eltern abgelehnt.

**2. Gibt es ein einheitliches Verfahren an den Grundschulen, wie die Eltern dieser betroffenen Kinder über den weiteren Werdegang informiert werden (z. B. hinsichtlich der Terminvergabe Gesundheitsamt, mögliche Elterninformationsveranstaltungen etc.)?**

Aus § 5 Absatz 2 SOGS ergibt sich, dass Schulen hier durchaus Gestaltungsspielräume im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben haben. Ein einheitliches Verfahren ist weder vom Gesetzgeber vorgesehen noch hinsichtlich der Entwicklung eines eigenen Profils einer jeden Schule laut LaSuB STOC wünschenswert.

Vorgaben gibt es lediglich zur Terminvergabe der Schulaufnahmeuntersuchung. Für genehmigte Ersatzschulen in freier Trägerschaft ist die öffentliche Schule für die Terminvergabe zur Schulaufnahmeuntersuchung verantwortlich (§ 3 Abschnitt 4 der SOGS). Dies betrifft in der Stadt Chemnitz jedoch lediglich die gruuna Schule - Freie Waldorfschule.

Alle anderen Schulen in freier Trägerschaft (anerkannte Ersatzschulen) sind für den Prozess der Schuleingangsphase selbst verantwortlich.

**3. Wie wird sichergestellt, dass die Kinder, die den staatlichen Grundschulen nur informationshalber mitgeteilt und dann noch nicht an der freien Schule angenommen wurden, die gleichen Vorbereitungen erhalten wie diejenigen Kinder, die direkt dort angemeldet wurden?**

Die Bestandteile der Schuleingangsphase sind in § 5 SOGS (siehe oben) genannt. Eine "Schulvorbereitung" erfolgt insbesondere in den Kindertageseinrichtungen. Die pädagogische Arbeit der Grundschulen setzt mit der Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes in den ersten Wochen des 1. Schuljahres an. Dies erfolgt somit in der Grundschule, welche das Kind letztendlich besucht. Somit ist sichergestellt, dass jedem Kind die gleiche Aufmerksamkeit zuteilwird, unabhängig davon, wie sich der individuelle Anmeldeprozess gestaltet.

Freundliche Grüße

*Ralph Burghart*  
i. V. Ralph Burghart  
Bürgermeister